

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, Staatliche Pressestelle

Nr. 225

MONTAG, DEN 21. NOVEMBER

1977

Inhalt

	Seite		Seite
Ordnung der Diplomprüfung für Studierende der Politischen Wissenschaft	1767	Grenzbereinigungsverfahren B 176	1774
Änderung der Ordnung der Diplomprüfung für Studierende der Politischen Wissenschaft	1773	Veränderung der Benutzbarkeit einer öffentlichen Wegefläche	1774
Verlust eines Dienstausweises	1774	Herstellung und Ausbau von Erschließungsanlagen im Bezirk Bergedorf	1775
Verlust eines Dienstausweises	1774	Herstellung und Ausbau von Erschließungsanlagen im Bezirk Harburg	1776
Grenzbereinigungsverfahren D 74	1774	Grenzbereinigungsverfahren D 164	1777

BEKANNTMACHUNGEN

Ordnung der Diplomprüfung für Studierende der Politischen Wissenschaft

Die Behörde für Wissenschaft und Kunst hat am 5. September 1977 die vom Fachbereichsrat Philosophie und Sozialwissenschaften am 23. Februar 1977 auf Grund des § 41 Absatz 3 des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 24. April 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 127) beschlossene Ordnung der Diplomprüfung für Studierende der Politischen Wissenschaft (Politologie) nach Stellungnahme des Akademischen Senats nach § 64 des Universitätsgesetzes mit Ausnahme des Wortes „grundsätzlich“ in § 10 Absatz 2 Satz 4 genehmigt; für § 5 Absatz 2 wird die Genehmigung bis zum 1. September 1978 befristet.

Ordnung der Diplomprüfung für Studierende der Politischen Wissenschaft (Politologie)

Vom 23. Februar 1977

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abschluß des Studienganges

Die Diplomprüfung bildet den Abschluß des Studienganges Politische Wissenschaft. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen gründlichen Sachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der Akademische Grad „Diplom-Politologe“ (Dipl.-Pol.) verliehen.

§ 3

Gliederung der Prüfung

(1) Der Diplomprüfung geht die studienbegleitende Diplom-Vorprüfung voraus, die das Grundstudium abschließt.

(2) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

§ 4

Ablegung der Prüfungen

(1) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer die Vor- oder Diplomprüfung in der Fachrichtung Politische Wissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in entsprechenden Studiengängen an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat. In Einzelfällen, bei denen die Veragung der Teilnahme zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde, kann der Prüfungsausschuß eine Ausnahme zulassen.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, aber nicht muß (Richtstudienzeit), beträgt bis zum Abschluß der Diplom-Vorprüfung vier Semester und bis zum Abschluß des gesamten Studiums weitere vier Semester. Der Studienplan ist entsprechend zu gestalten.

(3) Die Vorprüfung soll in der Regel bis zum Ende des vierten, sie muß spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt werden.

(4) Die Diplomprüfung soll in der Regel unmittelbar nach dem vierten Semester seit Ablegung der Vorprüfung abgeschlossen werden. Überschreitet ein Student die Normalstudienzeit, hat sich der Studierende für sein weiteres Studium von einem Mitglied des Lehrkörpers beraten zu lassen. Dabei sind Auflagen für die didaktisch sinnvolle Gestaltung des Studiums und für den Zeitpunkt der Diplomprüfung zu machen. Wird den Auflagen vom Studierenden widersprochen, entscheidet der Prüfungsausschuß

auf Vorschlag des Beraters. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt einmal im Jahr die Normalstudienzeit bekannt. Sie wird aus der durchschnittlichen Studienzeit der Studenten ermittelt, die in den vorangegangenen drei Jahren die Prüfung bestanden haben.

(5) In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuß Ausnahmen von den Fristen in Absatz 3 und 4 zulassen, insbesondere, wenn diese Fristen infolge von Krankheit oder wesentlicher zeitlicher Belastung durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Universität, der Studentenschaft oder des Studentenwerks nicht eingehalten werden konnten.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfung und die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören an: drei prüfungsberechtigte Hochschullehrer, ein Assistent, ein Student.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses für politische Diplomprüfungen werden vom Fachbereichsrat für zwei Jahre bestellt; die Amtsdauer der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Bestellung der Gruppenvertreter bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Fachbereichsratsmitglieder der betreffenden Gruppe. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Hochschullehrer gewählt.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie ein weiterer Hochschullehrer, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen.

(5) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklungen der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienganges und der Prüfungsordnung.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können der Abnahme der Prüfungen beiwohnen. Sie sind zur Verschwiegenheit über die mit der Prüfung einzelner Kandidaten zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Der Prüfungsausschuß kann sich die Unterlagen jedes Falles vorlegen lassen und die Beteiligten hören.

(7) Der Prüfungsausschuß kann in einer Geschäftsordnung Befugnisse an den Vorsitzenden übertragen. Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden kann der Betroffene den Prüfungsausschuß anrufen; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

(8) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 6

Prüfer

(1) Prüfungsberechtigt sind die vom Fachbereichsrat benannten Angehörigen des Lehrkörpers. Es können grundsätzlich Angehörige des Lehrkörpers genannt wer-

den, die das Prüfungsfach hauptamtlich lehren. Lehrbeauftragte und Assistenten mit Lehrauftrag können nur für den in eigenen Lehrveranstaltungen dargebotenen Lehrstoff, nicht für das ganze Fach, benannt werden.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Prüfer für die Diplomprüfung jedes Kandidaten aus dem Kreis der Hochschullehrer und stellt die Prüfungskommission zusammen. Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und für die mündlichen Prüfungen Prüfer vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, Rechnung zu tragen.

(3) Die Prüfer sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. § 5 Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Mündliche Prüfung

(1) Die mündlichen Prüfungen werden durch Prüfungskommissionen gemäß § 6 Absatz 2 durchgeführt. Diese bestehen mindestens aus drei Prüfern, wobei jede der in § 19 unter a, b und c genannten Prüfungen von einem Prüfer durchgeführt wird. Der Vorsitzende der Prüfungskommission wird vom Prüfungsausschuß bestellt.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Prüfern oder von dem Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten. Die Note „nicht ausreichend“ ist im Protokoll zu begründen.

(3) Mündliche Prüfungen können auf Antrag der Kandidaten in kleinen Gruppen durchgeführt werden. Die Prüfungszeit ist dann entsprechend zu verlängern.

(4) Bei mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe des vorhandenen Platzes Mitglieder der Universität als Zuhörer zugelassen. Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Fachrichtungen und Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend, soweit solche bestehen; bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen angehört werden.

(3) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Fachrichtungen und Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Nicht an Hochschulen erworbene Leistungsnachweise können, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet werden, wenn die Leistungsanforderungen unter Mitwirkung eines Kultusministeriums festgelegt worden sind.

(5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuß, auf Antrag des Kandidaten auch vor der Einreichung der Unterlagen nach § 11 oder der Meldung zur Diplomprüfung. In den Fällen der Absätze 3 und 4 entscheidet er auch, ob und inwieweit ergänzende Prüfungsleistungen erforderlich sind.

§ 9

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Erscheint ein Kandidat zu einem Prüfungstermin nicht oder liefert er eine Arbeit nicht ab, ohne daß er die Prüfung aus wichtigem Grund nach § 21 unterbricht, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Unternimmt der Kandidat einen Täuschungsversuch, wird er unbeschadet des Absatzes 3 von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der jeweilige Prüfer oder Aufsichtführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er nach Abschluß der Prüfungsleistung unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß; dem Kandidaten ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt der Prüfungsausschuß einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) Ein Kandidat, der schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Kandidaten oder das Prüfungsgespräch gestört werden, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuß einen den Ausschluß rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die betroffene Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Anderenfalls ist dem Kandidaten alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung erneut zu erbringen.

(4) Die Diplomprüfung wird unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

II.

Diplom-Vorprüfung

§ 10

Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Vorprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Es sind Bescheinigungen bzw. Leistungsnachweise zu erbringen über:

1. Teilnahme an den individuellen Studienberatungen durch Mitglieder des Lehrkörpers zu Beginn und zu Ende des ersten Semesters.
2. Erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs I (Einführung in die Politische Wissenschaft).
3. Erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs II (Fachwissenschaftliches Einführungsseminar).
4. Erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs III (Gesellschaftstheorie/Politische Theorie).

5. Erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung „Orientierender Gesamtüberblick“.

6. Erfolgreiche Teilnahme an einer weiteren Veranstaltung in Politischer Wissenschaft.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an den in Absatz 1 genannten Veranstaltungen wird auf Grund folgender Leistungen bescheinigt:

Zu 2 und 5:

Schriftliche Ausarbeitung.

Zu 3 und 4:

Schriftliche Ausarbeitung und abschließende mündliche Prüfung von 10 bis 20 Minuten Dauer oder Klausurarbeit.

Zu 6:

Anschließende mündliche Prüfung von 10 bis 20 Minuten Dauer oder Klausurarbeit.

Die Bescheinigungen zu 2 und 5 enthalten die Bezeichnung „mit Erfolg teilgenommen“. Auf Wunsch sind Noten zu erteilen. Die Leistungsnachweise zu 3, 4 und 6 sind zu benoten. Für die Bewertung der Leistungen gilt § 20 Absatz 1 entsprechend.

(3) Das Grundstudium wird mit einer dritten individuellen Studienberatung durch Mitglieder des Lehrkörpers abgeschlossen. Über die Beratung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 11

Ergebnis der Vorprüfung

(1) Die für die Vorprüfung erforderlichen Leistungsnachweise und Bescheinigungen gemäß § 10 Absatz 1 sind zusammen mit dem Beratungsprotokoll gemäß § 10 Absatz 3 dem Prüfungsausschuß vorzulegen.

(2) Aus der Bewertung der Leistungen gemäß § 10 Absatz 1 Ziffern 3, 4 und 6 wird gleichwertig eine Gesamtnote gebildet.

(3) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn die Bescheinigungen und Leistungsnachweise gemäß § 10 Absatz 1 und 3 fristgemäß erbracht sind und die Leistungsnachweise gemäß § 10 Absatz 1 Ziffern 3, 4 und 6 mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.

§ 12

Bescheinigung über die bestandene Diplom-Vorprüfung

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird eine Bescheinigung (in doppelter Ausfertigung) ausgestellt, die die einzelnen gemäß § 11 Absatz 2 erbrachten Leistungen und die Gesamtnote ausweist. Die Bescheinigung ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen. Als Datum der Bescheinigung ist der Tag anzugeben, an dem die Erfüllung der Prüfungsleistung festgestellt wird.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. In dem Bescheid ist auf die Frist gemäß § 4 Absatz 3 hinzuweisen.

(3) Hat der Kandidat die Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erforderlichen Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Vorprüfung nicht bestanden ist.

III.

Diplomprüfung

§ 13

Teilbereiche der Politologie

Teilbereiche der Politologie im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:

1. Politische Theorie und Ideengeschichte
2. Regierungslehre/Bundesrepublik Deutschland
3. Vergleichende Regierungslehre
4. Internationale Politik.

§ 14

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes berechtigte Reifezeugnis oder ein in der Freien und Hansestadt Hamburg durch Rechtsvorschrift als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt;
2. das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen und die Bescheinigung über die Vorprüfung (§ 12) erhalten hat;
3. erfolgreich an folgenden Lehrveranstaltungen in Politischer Wissenschaft teilgenommen hat:
 - a) Vier Hauptseminare, von denen zwei in den beiden Teilbereichen, die den Studienschwerpunkt bilden, besucht werden müssen,
 - b) je eine Lehrveranstaltung in den Teilbereichen der Politischen Wissenschaft, zu denen kein Hauptseminar besucht wurde;
4. erfolgreich an folgenden Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtfach teilgenommen hat:
 - a) drei einführende Veranstaltungen,
 - b) eine Überblicksveranstaltung,
 - c) zwei Hauptseminare bzw. Lehrveranstaltungen für Fortgeschrittene;
5. den Nachweis einer Ausarbeitung zu einer berufsfeldanalytischen Fragestellung im Rahmen einer Lehrveranstaltung erbringt.

(2) Der Nachweis über die Teilnahme an den in Absatz 1 Ziffern 3 und 4 genannten Veranstaltungen wird durch Leistungsnachweise erbracht, die den Erfolg bestätigen. Die Nachweise über die Teilnahme an den in Absatz 1 Ziffer 3 Buchstabe b genannten Veranstaltungen können bereits im Grundstudium erworben werden.

(3) Durch Beschluß des Prüfungsausschusses kann allgemein oder für den einzelnen Fall die Wählbarkeit eines Faches, das entweder an der Universität Hamburg nicht ausreichend vertreten ist oder das nicht in sinnvollem Zusammenhang mit dem politologischen Studium steht, aufgehoben werden.

§ 15

Zulassungsantrag, Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich innerhalb der vom Prüfungsausschuß festzusetzenden und öffentlich bekanntzugebenden Frist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Nachweise für die in § 14 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. gegebenenfalls Vorschläge für die Prüfer (§ 6 Absatz 2),
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Abschlußprüfung in seiner Fachrichtung nicht bestanden hat,
4. eine tabellarische Darstellung des Bildungsweges,
5. das Studienbuch.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine in Absatz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann ihm der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in den Absätzen 1 bis 3 sowie in § 14 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. der Kandidat nach § 4 Absatz 1 an der Prüfung nicht teilnehmen kann.

§ 16

Umfang der Prüfung

Die Diplomprüfung besteht aus einer Diplomarbeit (§ 17), einer politologischen Klausur und einer Klausur im dem Wahlpflichtfach (§ 18) sowie einer mündlichen Prüfung (§ 19). Sie findet in dieser Reihenfolge statt.

§ 17

Diplomarbeit

(1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat ein Problem oder einen Gegenstand aus seiner Fachrichtung nach wissenschaftlichen Methoden selbständig bearbeiten und darstellen.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird von einem Prüfer (§ 6 Absatz 2) formuliert und vom Prüfungsausschuß ausgegeben. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, einen Themenvorschlag zu machen. Diesem ist, soweit er den Anforderungen an eine Diplomarbeit entspricht, Rechnung zu tragen. Die Diplomarbeit kann auch vor der Zulassung des Kandidaten zur Prüfung ausgegeben werden. Das Thema muß aus dem Studienschwerpunkt der politologischen Hauptstudiums hervorgehen.

(3) Die Diplomarbeit ist spätestens sechs Monate nach ihrer Ausgabe beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß die Bearbeitungsdauer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf insgesamt zwölf Monate verlängern. Vor der Entscheidung ist eine Stellungnahme des Betreuers einzuholen.

(4) Der Kandidat kann das Thema nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgeben.

(5) Die Diplomarbeit kann auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. Dabei sind die Bestimmungen des § 20 Absatz 3 zu beachten.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit — bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile

der Arbeit - ohne fremde Hilfe selbständig verfaßt und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wörtlich oder dem Sinne nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(7) Die Diplomarbeit wird vom Erstgutachter und einem zweiten vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Gutachter, für den der Kandidat bei Abgabe der Diplomarbeit Vorschläge einreichen kann, beurteilt. Differiert die Beurteilung um mehr als eine Note, muß vom Prüfungsausschuß ein dritter Gutachter bestellt werden. Über die endgültige Note entscheidet in jedem Falle das arithmetische Mittel. Die Gutachter müssen prüfungsberechtigte Hochschullehrer sein.

(8) Ist die Arbeit endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden, so nimmt der Kandidat an den Klausurarbeiten nicht teil.

§ 18

Klausuren

(1) Für die Klausur im Fach Politische Wissenschaft werden vom zweiten politologischen Prüfer in der Prüfungskommission, der gemäß § 6 Absatz 2 bestellt wurde, zwei Themen aus dem weiteren selbstgewählten politologischen Teilbereich zur Auswahl gestellt.

(2) Die Bewertung der Klausur im Fach Politische Wissenschaft erfolgt durch den Prüfer, der das Thema gestellt hat, sowie einen weiteren prüfungsberechtigten Angehörigen des Lehrkörpers, der vom Prüfungsausschuß bestimmt wird. Über die endgültige Note entscheidet das arithmetische Mittel.

(3) Für die Klausur im Wahlpflichtfach werden vom prüfungsberechtigten Fachvertreter dieses Faches, der vom Prüfungsausschuß als Mitglied der Prüfungskommission bestellt wird, drei Themen zur Auswahl gestellt.

(4) Die Bewertung der Klausur im Wahlpflichtfach erfolgt durch den Fachvertreter, der die Themen stellte.

(5) Die Klausuren dauern jeweils fünf Stunden. Sie werden im Auftrage des Prüfungsausschusses organisiert und durchgeführt.

(6) Sind beide Klausuren mit „nicht ausreichend“ benotet worden, so nimmt der Kandidat an den weiteren Prüfungen nicht teil.

§ 19

Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung besteht aus:

- einem mündlichen Vortrag von 30 Minuten mit anschließender Diskussion von gleicher Dauer zu einem Thema aus dem politologischen Studienschwerpunkt des Kandidaten. Die Diskussion hat - vom Vortrag ausgehend - den gesamten politologischen Studienschwerpunkt des Kandidaten zum Gegenstand. Für die Ausarbeitung des Vortrages steht eine Woche zur Verfügung. Der Kandidat kann aus drei Themenvorschlägen auswählen, die von dem Prüfer, der die Diplomarbeit betreut hat, formuliert werden;
- einer etwa halbstündigen Prüfung, die sich auf den weiteren selbstgewählten politologischen Teilbereich und das politologische Orientierungswissen bezieht;
- einer etwa halbstündigen Prüfung im Wahlpflichtfach. Dabei soll sowohl der Eigenständigkeit des Faches als auch dem Zusammenhang mit dem politologischen Studium Rechnung getragen werden.

§ 20

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Diplomarbeit, der Klausuren und der mündlichen Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

- = sehr gut
= eine besonders hervorragende Leistung.
- = gut
= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung.
- = befriedigend
= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
- = ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
- = nicht ausreichend
= eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können zwischen 1,0 und 5,0 Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden.

(2) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer bewertet, die Gesamtnote wird von der Prüfungskommission festgesetzt. Dabei wird die Note für die Diplomarbeit mit 50 v. H., die Prüfungsleistungen gemäß § 18 Absätze 2 und 4 sowie § 19 a), b) und c) zu je 10 v. H. gewichtet. Aus dem arithmetischen Mittel der Noten gemäß § 18 Absatz 2 und § 19 b) sowie § 18 Absatz 4 und § 19 c) werden Fachnoten gebildet. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden dem Kandidaten unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(3) Für die Diplomprüfung werden die Leistungen des einzelnen Studenten bewertet. Die Diplomarbeiten von Gruppen können für den einzelnen Studenten nur insoweit als Prüfungsleistung anerkannt werden, als die zu bewertende individuelle Leistung des einzelnen Studenten deutlich unterscheidbar ist. Die Abgrenzung der Leistung des einzelnen erfolgt durch Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch eine von den Mitgliedern der Gruppe vorzulegende zusätzliche Beschreibung, die eine Abgrenzung des Beitrages des einzelnen ermöglicht. Ferner ist in einem Kolloquium festzustellen, ob der einzelne Student seinen Beitrag sowie den Arbeitsprozeß sowie das Arbeitsergebnis der Gruppe selbständig erläutern und vertreten kann.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn

- sie nicht nach § 17 Absatz 7 oder § 18 Absatz 6 abgebrochen werden mußte,
- die nach § 19 unter a) genannte sowie wenigstens eine der unter b) und c) genannten Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,3) bewertet wurden und
- wenn beide Fachnoten mindestens „ausreichend“ (4,3) lauten,
- wenn die nach Absatz 2 ermittelte Gesamtnote mindestens 4,0 lautet.

§ 21

Unterbrechung der Prüfung

(1) Der Kandidat kann die Prüfung aus wichtigem Grund unterbrechen. Die zuvor vollständig erbrachten Prüfungsleistungen werden dadurch nicht berührt.

(2) Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muß dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein Zeugnis eines

auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch von diesem zu bestimmenden -- Arztes vorzulegen. Der Vorsitzende kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, daß der Kandidat erkrankt ist. Erkennt der Vorsitzende den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Unterbricht der Kandidat die Prüfung, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt § 9 Absatz 1.

(4) § 9 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 22

Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung kann zweimal jeweils in den Teilen wiederholt werden, in denen sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder nach § 9 nicht bestanden ist.

(2) Der Kandidat kann im Rahmen der Möglichkeiten für die Wiederholungsprüfung andere Prüfer vorschlagen.

(3) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist.

§ 23

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren an der Universität Hamburg hinreichend vertretenen Fächern einer mündlichen Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Bildung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 24

Zeugnis

(1) Über die bestandene Abschlußprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die Bewertungen

- a) in der Diplomarbeit
- b) in Vortrag und Diskussion
- c) in Klausur und mündlicher Prüfung in Politologie und
- d) in Klausur und mündlicher Prüfung im Wahlpflichtfach

ausweist und die Gesamtnote enthält.

(2) Ist die Abschlußprüfung insgesamt oder in einzelnen Teilen nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

(3) Hat der Kandidat die Abschlußprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein schriftlicher Bescheid ausgestellt, der die Bewertungen der einzelnen Teile der Abschlußprüfung sowie den Vermerk enthält, daß die Abschlußprüfung nicht bestanden ist.

(4) Das Zeugnis gemäß Absatz 1 und die Bescheinigungen gemäß Absätzen 2 und 3 sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen.

(5) § 11 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 25

Diplom

Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Damit wird die Verleihung des akademischen Grades „Di-

plom-Politologie“ (Dipl.-Pol.) beurkundet. Das Diplom wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 26

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung einschließlich des Erwerbs von Leistungsnachweisen, die für die Vorprüfung erforderlich waren, getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 27

Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

§ 29

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung tritt mit Beginn des Sommersemesters 1977 in Kraft. Die Diplom-Vorprüfung kann bis zum Beginn des Wintersemesters 1978/79, die Diplomhauptprüfung bis zum Beginn des Sommersemesters 1980 nach Wahl des Kandidaten auch nach der bisher geltenden „Ordnung der Diplomprüfung für Studierende der Politischen Wissenschaft“ in der Fassung vom 22. März 1968 mit den Änderungen vom 24. Februar 1970 *) abgelegt werden.

Hamburg, den 9. September 1977

Die Behörde für Wissenschaft und Kunst

Amtl. Anz. S. 1787

*) siehe auch die Änderung vom 3. November 1977 (Amtlicher Anzeiger Seite 1773)

**Anderung der Ordnung
der Diplomprüfung
für Studierende der Politischen Wissenschaft
in der Fassung vom 25. März 1968
mit der Änderung vom 24. Februar 1970**

Die Ordnung der Diplomprüfung für Studierende der Politischen Wissenschaft in der Fassung vom 25. März 1968 mit der Änderung vom 24. Februar 1970 (Amtlicher Anzeiger 1970 Seite 721) ist mit Verfügung des Präses der Behörde für Wissenschaft und Kunst am 3. November 1977 wie folgt geändert worden:

Artikel 1

1. Abschnitt II erhält die Überschrift „Diplom-Vorprüfung“.
2. In der Überschrift zu § 3 und in § 3 Absatz 1 tritt an die Stelle des Wortes „Zwischenprüfung“ der Begriff „Diplom-Vorprüfung“.
3. § 3 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die in § 4 vorgeschriebenen Leistungsnachweise sind spätestens bis zum Ende des fünften Fachsemesters beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen.“
4. In § 3 Absatz 3 wird nach dem Wort „Zwischenprüfung“ die Ergänzung „oder Diplom-Vorprüfung“ eingeschoben.
5. § 4 erhält folgende Fassung:
„Diplom-Vorprüfung
Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn der Kandidat fristgemäß (§ 3 Absatz 2) die folgenden Leistungsnachweise erbracht hat:
1. vier Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an einführenden Lehrveranstaltungen aus verschiedenen Teilbereichen der Politischen Wissenschaft;
2. ein Schein über die erfolgreiche Teilnahme an einer einführenden Lehrveranstaltung in Volkswirtschaftslehre oder in Öffentlichem Recht.
Außerdem hat der Kandidat eine Bescheinigung über den Besuch der Studienberatung bei Aufnahme des Studiums der Politischen Wissenschaft an der Universität Hamburg und eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Erfolg sich der Kandidat bereits einer Zwischen- oder Abschlußprüfung im Fach Politische Wissenschaft unterzogen hat, vorzulegen.“
6. § 5 wird gestrichen.
7. § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Bewertung der Leistungen wird durch den jeweiligen Hochschullehrer, der die Lehrveranstaltung abgehalten hat, vorgenommen.“
8. § 7 wird gestrichen.
9. In § 8 wird das Wort „Zwischenprüfung“ durch „Diplom-Vorprüfung“ ersetzt.
10. § 9 erhält folgende Fassung:
„Wirkung der Diplom-Vorprüfung
Hat ein Student an der Universität Hamburg die Diplom-Vorprüfung nicht innerhalb der in § 5 vorgeschriebenen Fristen abgelegt, so kann er das Studium

der Politischen Wissenschaft an der Universität Hamburg nicht fortführen.“

11. § 10 erhält folgende Fassung:
„Diplom-Vorprüfung oder Zwischenprüfung an anderen Hochschulen
Diplom-Vorprüfungen oder Zwischenprüfungen, die an anderen wissenschaftlichen Hochschulen mit Erfolg abgelegt worden sind, werden anerkannt, wenn vergleichbare Anforderungen gestellt worden sind. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.“
12. § 11 Absatz 2 Nummer 5 erhält folgende Fassung:
„5. das Zeugnis über die an der Universität Hamburg bestandene Diplom-Vorprüfung (§ 8 Absatz 1) oder über eine gemäß § 10 anerkannte Diplom-Vorprüfung oder Zwischenprüfung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule;“
13. § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen (Absatz 2) nicht vollständig sind. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat eine Abschlußprüfung im Fach Politische Wissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat; in besonderen Fällen sind Ausnahmen zulässig.“
14. § 11 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:
„(4) Über die Zulassung zur Diplomprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.“
15. § 14 Absatz 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund, wenn die Erkrankung unverzüglich durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird.“
16. Die Verweisung in § 15 Absatz 3 letzter Satz wird wie folgt geändert:
„§ 14 Absatz 5 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.“
17. Die Verweisung in § 16 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
„§ 14 Absatz 5 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.“
18. § 19 Absatz 2 Nummer 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„§ 14 Absatz 5 Sätze 3 und 4 sowie § 15 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 sind anzuwenden.“

Artikel 2

Artikel 1 tritt mit Beginn des Sommersemesters 1977 in Kraft. Die gemäß Artikel 1 geänderte Ordnung der Diplomprüfung für Studierende der Politischen Wissenschaft in der Fassung vom 25. März 1968 mit der Änderung vom 24. Februar 1970 gilt hinsichtlich der Diplom-Vorprüfung letztmals für Prüfungen, die vor Beginn des Wintersemesters 1978/79 abgelegt werden, und hinsichtlich der Diplomprüfung letztmals für Studierende, die sich vor Beginn des Sommersemesters 1980 zur Prüfung gemeldet haben.

Hamburg, den 3. November 1977

Die Behörde für Wissenschaft und Kunst

Amtl. Anz. S. 1773